

Jeder Eigentümer eines Grundstückes muss überprüfen, ob die Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrsflächen entlang des Grundstückes gewährleistet ist. Gegebenenfalls müssen Büsche und Bäume so zurückgeschnitten werden, dass für die Nutzer der Straßen, Rad- und Gehwege keine Gefahr oder Behinderung besteht und die Straßen und Wege in ihrer ganzen Breite zu befahren sind.

Das „Lichtraumprofil“, ist von allen Grundstückseigentümern einzuhalten, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenwuchs darf bis zu einer Höhe von 2,30 Metern nicht über den Gehweg ragen (bei Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten). Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,5 Metern frei bleiben.

Eigentümer von Eckgrundstücken haben ihre Bepflanzungen an Straßenkreuzungen und Einmündungen so zurückzuschneiden, dass in einem Bereich ab 0,80 Meter Höhe die Sicht nicht versperrt wird und somit ein Sichtdreieck für Autofahrer vorhanden ist. Verkehrszeichen einschließlich Straßennamensschilder und Straßenlampen müssen frei einzusehen sein. Als Grenzmarken gelten die jeweiligen Grundstücksgrenzen und eine Höhe von viereinhalb Metern.

Nach Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Die Gemeinde bittet deshalb alle Grundstückseigentümer die Hecken, Sträucher und Bäume entlang von Straßen und Wegen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, da im Ernstfall der Grundstückseigentümer für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden könnte. Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Straßenbaubehörde die Anpflanzungen bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden. Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden dann dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.